

Satzung der Gesellschaft der Freunde von Ephesos (Vorlage zur Beschlussfassung)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Freunde von Ephesos". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland. Im Ausland kann der Verein Zweigstellen begründen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt als ausschließlichen Zweck die Forschung und Lehre betreffend Ephesos und die dort durchgeführten sowie geplanten archäologischen Forschungen.

§ 3 Ideelle und finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll vor allem im Wege der unmittelbaren Beauftragung des Österreichischen Archäologischen Institutes der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) als Erfüllungsgehilfe und im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erreicht werden. Es werden die folgenden ideellen und materiellen Mittel eingesetzt:

Ideelle Mittel:

- a) Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit archäologischen Grabungen
- b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vorträge, Seminare und sonstige Lehr- und Informationsveranstaltungen, Führungen, Ausstellungen)
- c) Erstellung wissenschaftlicher Publikationen
- d) Wiedererrichtung, Bestandssicherung, Instandhaltung und Erhaltung archäologischer Stätten
- e) Betrieb einer Website und/oder anderer elektronischer Medien
- f) Einrichtung und Betrieb eines Archivs
- g) Einrichtung und Betrieb einer Bibliothek
- h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen
- i) Durchführung von Fundraising-, Benefiz- und sonstigen nicht gewerblichen Veranstaltungen
- j) Gründung von juristischen Personen und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen
- c) Spenden in Geld und Naturalien, Erbschaften, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen
- d) Subventionen und Förderungen
- e) Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten
- f) Erträge aus Publikationen
- g) Erträge aus sonstigen als ideelle Mittel aufgezählten unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins
- h) Überlassung von Sammlungen
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung und -verwertung

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO, Spendenbegünstigung gem. § 4a EStG

- a) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke nach Maßgabe dieses Statuts ausschließlich und unmittelbar sowie durch unmittelbare Beauftragung des Österreichischen Archäologischen Institutes der ÖAW als Erfüllungsgehilfe.
- b) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- c) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- d) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- e) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- f) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- g) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
- h) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- i) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- j) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- k) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- l) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.
- m) Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der Gesamtressourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- n) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- o) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- p) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

- q) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- r) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- s) Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglied können sowohl physische als auch juristische Personen werden, wobei nachstehende Kategorien der Mitgliedschaft möglich sind:
 - i. ordentliche Mitglieder
 - ii. fördernde Mitglieder
 - iii. Mäzene
 - iv. Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- c) Fördernde Mitglieder und Mäzene entrichten erhöhte Mitgliedsbeiträge.
- d) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- e) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das Ergebnis ist dem Mitgliedschaftskandidaten bekanntzugeben.
- f) Um den Verein besonders verdiente Personen können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu "Ehrenmitgliedern" ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- g) Mit dem Namen "Stifter" oder „Mitstifter“ können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung Persönlichkeiten beziehungsweise juristische Personen ausgezeichnet werden, die für den Verein bedeutende Geld- oder Sachspenden geleistet haben.
- h) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- i) Der Austritt kann durch formlose Erklärung zum Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- j) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zahlungspflichten im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- k) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- l) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorhergehenden Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- m) Die Mitglieder des Vereines haben Stimm- und Antragsrecht in der Generalversammlung und Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen unter den vom Vorstand festgelegten Bedingungen Zutritt. Sie sind verpflichtet, den Zweck des Vereines zu fördern und die jeweils festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- n) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- o) Die personenbezogenen Daten Titel, Vor- und Nachname, Adresse, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail, Fotos und Videos der Vereinsmitglieder werden vom Verein zum Zwecke der Mitgliederdatenverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederinformation, Veranstaltungsorganisation und Einforderung der Mitgliedsbeiträge verarbeitet.
- p) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- q) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- r) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- s) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- t) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- u) Bei Veranstaltungen des Vereines können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vereinsvorstand
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 7 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (in der Folge VerG).
- b) Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
- c) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - i. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - ii. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - iii. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG),

- iv. Beschluss eines Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 9 Abs. d dritter Satz dieser Statuten),
 - v. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 9 Abs. d letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- d) Zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. b und Abs. c lit. i bis iii), durch einen Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüfer (Abs. c lit. iv) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. c lit. v).
 - e) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu übermitteln. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
 - f) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - g) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - h) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - i) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
 - j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, führt ein mehrheitlich dazu bestimmtes Vereinsmitglied den Vorsitz.
 - k) Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
 - l) Eine virtuelle Generalversammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer, der dazu grundsätzlich berechtigt ist, möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die übrigen Regelungen von § 7 gelten sinngemäß.
 - m) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- i. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Vermögensübersicht unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- ii. Entlastung des Vorstands;
- iii. Wahl und/oder Enthebung des Kuratoriums und/oder einzelner Mitglieder des Kuratoriums;
- iv. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- v. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- vi. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

§ 8 Kuratorium

- a) Die Generalversammlung wählt aus Personen, von denen eine besonders tatkräftige Förderung des Vereinszweckes erwartet werden kann, jeweils auf drei Jahre das Kuratorium. Die jeweilige Grabungsleitung Ephesos (vorbehaltlich ihrer Zustimmung) ist ebenfalls Mitglied des Kuratoriums.
- b) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Übertragung der Stimmrechte von einem Kuratoriumsmitglied auf ein anderes Kuratoriumsmitglied ist zulässig. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.
- c) Das aus bis zu 10 Mitgliedern bestehende Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vereinsvorstand und steht diesem als anregendes und beratendes Organ zur Seite.
- d) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Kuratorium oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

§ 9 Vereinsvorstand

- a) Der Vereinsvorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 VerG und besteht aus dem Präsidenten, dem Kassenverwalter/Vizepräsidenten, der jeweiligen Grabungsleitung der Grabung Ephesos (beratend, ohne Stimmrecht, vorbehaltlich ihrer Zustimmung) und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern.
- b) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- c) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- d) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des kooptierten Vorstandsmitglieds ist an die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gebunden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- e) Der Vereinsvorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und trifft im Einvernehmen mit dem Kuratorium und nach den allgemeinen Weisungen der Generalversammlung alle mit der Geschäftsführung verbundenen Entscheidungen.
- f) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Kassenverwalter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen.

- g) Zu den nichtöffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- i) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- j) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Kassenverwalter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- k) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- l) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. b) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. m) und Rücktritt (Abs. n).
- m) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- n) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- o) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - i. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
 - ii. Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechenschaftsberichts;
 - iii. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Vermögensübersicht binnen 5 Monaten nach dem Abschlussstichtag;
 - iv. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
 - v. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. b und Abs. c lit. i bis iii dieser Statuten;
 - vi. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - vii. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - viii. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern sowie Mäzenen;
 - ix. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - x. Antrag auf Aufnahme von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung;
 - xi. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - xii. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- p) Der Vereinsvorstand berichtet der Generalversammlung über seine Geschäftsführung, einschließlich der Kassengebarung.
- q) Alle wichtigen Geschäftsstücke (insb den Verein verpflichtende Geschäftsstücke) insbesondere auch alle Zahlungsanweisungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu zeichnen, wobei einer der Zeichnenden der Präsident oder der Vizepräsident sein muss. Eine Einzelzeichnung, besonders von Zahlungsanweisungen, ist nicht statthaft.
- r) Der Vereinsvorstand hat für die inhaltliche Ausgestaltung der Aufträge an das Österreichische Archäologische Institut der ÖAW in Wien sowie für deren ordentliche Erfüllung zu sorgen.

- s) Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- t) Der Vorstand ist berechtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls dies erforderlich ist, um die Anforderungen der Vereinsbehörde zu erfüllen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus bzw. den Status als spendenbegünstigte Organisation zu erlangen oder aufrecht zu erhalten. Diese Ermächtigung ist auf jene Änderungen beschränkt, die von den Behörden gefordert werden oder sich aus anwendbaren Gesetzen ergeben.

§ 10 Rechnungsprüfer

- a) Zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- c) Ist der Verein auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
- d) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen von § 9 Abs. 1 bis n sinngemäß.

§ 11 Vertretung nach außen, Geschäftsführung

Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem Präsidenten, in seiner Vertretung dem Vizepräsidenten. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 12 Schiedsgericht

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst beziehungsweise der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- c) Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein normierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder

Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

- d) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- e) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- f) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Abs. 3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung, bei der zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen, mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mindestens dreißig Minuten nach dem Zeitpunkt der Feststellung die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- c) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an das Österreichische Archäologische Institut der ÖAW in Wien zur zwingenden Verwendung für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke, wenn das Österreichische Archäologische Institut der ÖAW in Wien die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gem. den §§ 34 bis 47 BAO erfüllt.
- d) Sollte das Österreichische Archäologische Institut der ÖAW in Wien im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, muss das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls Körperschaften, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, zur zwingenden Verwendung für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zufallen.